

Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Via Mail an zz@bj.admin.ch

Bern, 13. Mai 2024

Antwort auf die Vernehmlassung zu der Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für Ihre Einladung vom 14. Februar 2024 zur Vernehmlassung zu diesem Geschäft und nehmen dazu innert der Frist gerne Stellung. Der Verein eGov-Schweiz bezweckt die Förderung der Innovation im eGovernment. Die grosse Tragweite dieser neuen Verordnung sowie die inhaltlichen Berührungspunkte mit unserem Vereinszweck veranlasst uns zu dieser Stellung zu nehmen.

Im Sinne unseres Vereinszwecks befürworten wir die Nutzung von digitalen Innovationen in allen Bereichen des staatlichen Handelns. Digitale Werkzeuge können einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Verfahren für die Beteiligten und die Öffentlichkeit einfacher zugänglich sind. Sie bergen jedoch auch Gefahren, die nicht ausser Acht gelassen werden können und sollten.

Diese Vorlage betrifft aus unserer Sicht die Punkte des erleichterten Zugangs zu Rechtsverfahren, der Datensicherheit sowie des Datenschutzes auf die wir im Folgenden eingehen möchten.

1. Erleichterter Zugang zu Rechtsverfahren

Wir danken dem Bundesrat, dass mit der Änderung des vorliegenden Prozesses der schweizerischen Wohnbevölkerung vereinfacht Zugang zu Gerichtsprozessen gewährt wird. Die digitalen Innovationen ermöglichen Zeit- und Ressourcenersparnis.

Durch beispielsweise entfallende Reisekosten tragen sie zudem zur Kosteneffizienz bei und entlasten so finanziell sowohl das System wie auch betroffene Individuen. Sie ermöglichen Barrierefreiheit, da Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, der Verhandlung einfach beiwohnen können. Des Weiteren wird der Informationsaustausch zwischen den beteiligten Parteien erleichtert. Dies führt zu einer Effizienzsteigerung und somit zur Verfahrensbeschleunigung. Ebenfalls im Sinne einer Effizienzsteigerung trägt die Nutzung

der digitalen Lösungen dazu bei, dass die Gerichtstermine einfacher mit anderen Verpflichtungen vereinbart werden können.

Durch die eingesetzten digitalen Lösungen werden Gerichtsverfahren ausserdem transparenter gestaltet, da Informationen online verfügbar gemacht werden können. Dies trägt dazu bei, dass das Vertrauen in das Justizsystem gestärkt wird.

2. Datensicherheit

Die Datensicherheit ist ein zentrales Anliegen des Vereins eGov-Schweiz. Die erwähnten Vorteile von Digitalen Lösungen basieren darauf, dass die Daten sicher und die genutzten Anwendungen vertrauenswürdig sind. Die systemische Berücksichtigung der Datensicherheit ist entscheidend, um die persönlichen Rechte der Beteiligten zu wahren und ihr Vertrauen in das Gerichtsverfahren zu stärken.

Sensible Informationen, die im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ausgetauscht werden, müssen vertraulich bleiben. Dies erfordert robuste Verschlüsselungsverfahren, um sicherzustellen, dass Daten während der Übertragung und Speicherung gegen unautorisierte Zugriffe geschützt sind.

Die Identität der Personen, die an einem Gerichtsverfahren teilnehmen, muss verifiziert werden können, um sicherzustellen, dass nur autorisierte Personen Zugang zu den relevanten Informationen haben. Starke Authentifizierungsmethoden wie Zwei-Faktor-Authentifizierung sind Möglichkeiten, um die Integrität des Systems zu stärken.

Es muss sichergestellt werden, dass die übermittelten Daten während der Übertragung nicht manipuliert oder verändert werden können. Hierbei sind Mechanismen wie digitale Signaturen und Hash-Funktionen entscheidend. Digitale Lösungen können von Cyberangriffen wie Malware, Phishing und Denial-of-Service-Angriffen betroffen sein. Aus diesem Grund müssen robuste Sicherheitsmassnahmen implementiert werden, um das System vor solchen Bedrohungen zu schützen.

Gerichtsverfahren können eine langfristige Speicherung von Daten erfordern. Es muss zwingend sichergestellt werden, dass die Daten während der gesamten Aufbewahrungsfrist sicher und zugänglich sind, ohne dass die Integrität oder Vertraulichkeit beeinträchtigt wird. Insbesondere kann hier die souveräne Speicherung der Daten auf Servern im Inland sowohl die faktische Sicherheit verbessern als auch das wahrgenommene Vertrauen stärken.

3. Datenschutz

Neben den bereits erwähnten Aspekten der Datensicherheit sind auch Fragen des Datenschutzes zu berücksichtigen. Da die Verwendung von digitalen Lösungen im Kontext von Gerichtsprozessen oft nicht nur die Erhebung von «Personendaten» nach Art. 5a. DSG, sondern auch von «besonders schützenswerten Personendaten» nach Art. 5 c. DSG betreffen sind hier an die Bearbeiter besonders hohe Ansprüche gestellt.

Durch die Erfüllung dieser hohen Ansprüche in den Teilbereichen, die bereits in Abschnitt 2. Datensicherheit erwähnt wurden, schützen die beteiligten Gerichte und Behörden die Privatsphäre und die Rechte der Beteiligten, welche durch die digitale Teilnahme an Gerichtsverfahren berührt, sein können.

4. Schlussbemerkungen

Wie bereits Eingangs erwähnt ist es dem Verein eGov-Schweiz und seinen Vertretern ein Anliegen, die Bestrebungen des EJPD's in diesem Anliegen zu würdigen. Wir sind davon überzeugt, dass der Rechtsstaat durch diese Verordnung gestärkt wird. Dies in den besonderen Bereichen, die im ersten Abschnitt dieser Antwort erwähnt wurden.

Freundliche Grüsse

eGov-Schweiz



Oliver M. Meyer
Präsident



Christoph Beer
Geschäftsführer